

Beaufsichtigung Beauftragten durchgeführt wird oder die Flucht gemeinschaftlich begangen wird;

- gegen **Strafgefangene**,
 - zur Verhinderung eines körperlichen Angriffs gegen SV-Angehörige, andere Personen oder Strafgefangene;
 - zur Verhinderung der Flucht;
 - zur Aufrechterhaltung der Sicherheit in den StVE/JH sowie UHA, bei Vorführungen, Gefangenentransporten und beim Außenarbeitseinsatz;
 - zu ihrer Wiederergreifung, wenn sie in den allgemeinen Vollzug eingewiesen wurden bzw. in den erleichterten Vollzug eingewiesen wurden und Anhaltspunkte vorliegen, daß von Schußwaffen oder Sprengmitteln Gebrauch gemacht oder in anderer Weise mittels Gewalt oder tätlichen Angriffs gegen die mit der Wiederergreifung Beauftragten Widerstand geleistet wird;
- gegen **Personen, die wegen eines Verbrechens oder Vergehens Festgenommene, Verhaftete oder zu einer Strafe mit Freiheitsentzug Verurteilte mit Gewalt zu befreien versuchen oder dabei behilflich sind.**

SG/VH sind bei ihrer Aufnahme in StVE/JH sowie UHA vor jedem Transport und vor jedem bewachten Arbeitseinsatz besonders darauf hinzuweisen, daß bei Fluchtversuchen geschossen wird.

Außer bei unmittelbar bevorstehender Gefahr, die nur durch einen gezielten Schußwaffengebrauch beseitigt werden kann, ist jeder Schußwaffengebrauch vorher mündlich anzukündigen, und es ist ein Warnschuß abzugeben. Die Androhung des Schußwaffengebrauchs durch Worte, Zielen oder Richten der Schußwaffe ist nur dann zulässig, wenn die Schußwaffenanwendung bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen gerechtfertigt wäre. Das Richten der Schußwaffe auf Personen, die wegen des Verdachts von Verbrechen festgenommen oder verhaftet wurden, ist zur Sicherung der Durchsuchung zulässig.

Der Schußwaffengebrauch gegen Kinder ist verboten. Das gleiche gilt, wenn unbeteiligte Personen gefährdet werden können. Gegen Jugendliche und weibliche Personen sind Schußwaffen nur zum Schutz des Lebens anderer oder der eigenen Person zulässig.

Beim Schußwaffengebrauch ist das Leben der Betroffenen möglichst zu schonen. Verletzten ist unter Beachtung der notwendigen Sicherheitsmaßnahmen Erste Hilfe zu erweisen, wenn das die Erfüllung der Dienstpflichten zuläßt.

Der Schußwaffengebrauch zur Signalgebung ist nur bei zwingender Notwendigkeit gestattet. Sie liegt vor, wenn Vorkommnisse eintreten, die eine Alarmierung durch Schüsse in die Luft erfor-